

Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Schülerbetreuung (Schülerbetreuungssatzung) vom 11.06.2020 in der ab dem 01.08.2024 geltenden konsolidierten Lesefassung des Artikels 1 der Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Schülerbetreuung vom 21.05.2024

Aufgrund

- des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.06.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 528)
- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 6)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 42)
- der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425)
- des § 6 Absatz 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 220)

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.06.2020 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1

Öffentliche Einrichtung zur Schülerbetreuung

§ 1

Einrichtung und Zweck

- (1) Der Schulverband Probstei (Schulverband) errichtet und betreibt eine kommunale Schülerbetreuung in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts als öffentliche Einrichtung (Einrichtung). Die Einrichtung führt den Namen „Schülerbetreuung“ und hat die Standorte „Schulweg 3, 24217 Schönberg“ und „Dorfstraße 59, 24257 Schwartbuck“.
- (2) Die Einrichtung dient nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 SchulG der Betreuung von schulpflichtigen Kindern der Klassen 1 bis 4 an den Grundschulstandorten Schönberg und Schwartbuck über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts hinaus. Die Teilnahme an der von der Einrichtung angebotenen Betreuung ist freiwillig. Am Grundschulstandort Schönberg ist

die Einrichtung organisatorisch mit dem Hort Schönberg verbunden. Für die in den Sätzen 1 bis 3 beschriebenen Nutzungszwecke stellt der Schulverband die Einrichtung zur Verfügung.

- (3) In der Einrichtung werden schulpflichtige Kinder aus den Jahrgangsstufen 1 bis 4 betreut, welche die Grundschulen der Grundschulstandorte Schönberg und Schwartbuck besuchen.

§ 2

Aufnahme in die Einrichtung

- (1) Die Nutzung der Einrichtung bedarf der vorherigen Aufnahme in die Einrichtung durch eine Platzvergabe (Zulassungsentscheidung). In die Einrichtung werden im Rahmen ihrer freien Kapazitäten ganzjährig im laufenden Schuljahr Kinder aufgenommen. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt für einen Zeitraum von mindestens einem Schulhalbjahr. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (beispielsweise Erkrankung eines Familienangehörigen, Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit) kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher im Einzelfall auf Antrag einen kürzeren Zeitraum als den in Satz 3 genannten zulassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Einrichtung besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der freien Kapazitäten.

§ 3

Grundsätze und Verfahren zur Aufnahme in die Einrichtung

- (1) In die Einrichtung werden Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Ethnie und Weltanschauung aufgenommen.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung nicht abgelehnt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes sind in der Einrichtung nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden.
- (3) Die Aufnahme eines in der Einrichtung zu betreuenden Kindes setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten durch eine schriftliche Anmeldung bei dem Amt, das den Schulverband verwaltet, oder bei der Leitung der Einrichtung verbindlich ihren Wunsch bekunden, dass ihr Kind in die Einrichtung aufgenommen werden soll, um dort in einer Gruppe nach Maßgabe des SchulG betreut zu werden. Für die Anmeldung sind die vom Schulverband bereitgestellten Vordrucke oder elektronischen Verfahren zu verwenden.
- (4) Der Anmeldung ist eine ärztliche Bescheinigung, die Auskunft über die für den Besuch der Einrichtung relevanten gesundheitlichen Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes beizufügen.
- (5) Der Schulverband entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze über die Zulassung zur Nutzung der Einrichtung in Form der Aufnahme eines Kindes (Platzvergabe) und teilt den Personensorgeberechtigten seine Entscheidung mit.

§ 4 Aufnahmekriterien

- (1) Zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zugangs zur Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz (1) und (2) legt der Schulverband schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass in der Einrichtung weniger Plätze als Anmeldungen vorhanden sind.
- (2) Die Platzvergabe erfolgt im Falle des Absatzes (1) Satz 2 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf der Basis eines Kriterienkataloges. Innerhalb des Kriterienkataloges wird jedem für die Platzvergabe wichtigem Kriterium ein Punktwert zugemessen. Sofern ein Kind oder dessen Personensorgeberechtigte ein im Kriterienkatalog genanntes Kriterium erfüllt oder erfüllen, wird bei dem Kind der entsprechende Punktwert des betreffenden Kriteriums berücksichtigt. Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Summen der insgesamt zu berücksichtigenden Punktwerte der einzelnen Kinder, wobei das Kind mit dem höchsten Punktwert den ersten Rang belegt.

§ 5 Erklärung über die Annahme des Platzes

- (1) Unmittelbar nach der Zulassungsentscheidung des Schulverbandes haben die Personensorgeberechtigten eine vom Schulverband auszufertigende Erklärung darüber abzugeben, dass sie den im Rahmen der Platzvergabe angebotenen Platz für das Kind annehmen (Annahmeerklärung). Innerhalb der Annahmeerklärung werden der Zeitpunkt der Aufnahme und der zeitliche Umfang der Betreuung des Kindes verbindlich bestimmt.
- (2) Mit der Annahmeerklärung erkennen die Personensorgeberechtigten das Konzept der Einrichtung als verbindlich an.

§ 6 Veränderung des Umfangs der Nutzung

- (1) Eine Veränderung des Umfangs der Nutzung, der in der Annahmeerklärung bestimmt wurde, ist nur im Rahmen freier Kapazitäten der Einrichtung möglich. Die beabsichtigte Veränderung des Umfangs der Nutzung ist schriftlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Beginn eines Schulhalbjahres zu beantragen. § 5 Absatz (1) gilt entsprechend.
- (2) Führen Änderungen des Stundenplanes des betreuten Kindes oder besondere Umstände im familiären Umfeld des betreuten Kindes (beispielsweise plötzlich eintretende Arbeitslosigkeit bei einem Personensorgeberechtigten im Verlauf eines Schulhalbjahres) dazu, dass kein oder ein veränderter Betreuungsbedarf für das Kind besteht, kann der Umfang der Nutzung auf schriftlichen Antrag auch während des laufenden Schulhalbjahres kurzfristig mit dem Beginn eines Kalendermonats verändert werden. Die besonderen familiären Umstände sind gegenüber dem Schulverband in geeigneter Weise nachzuweisen. Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis ohne Angabe von Gründen jeweils mit Ablauf eines Schulhalbjahres beenden, sofern dies mit einer Frist von drei Kalendermonaten in schriftlicher Form gegenüber dem Schulverband erklärt wird (Abmeldung).

- (2) Abweichend von Absatz (1) kann das Nutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung mit Ablauf des Tages beendet werden, an dem der Besuch der in § 1 Absatz (2) Satz 1 genannten Grundschulen wegen des Wechsels der Schule endet.
- (3) Der Schulverband kann das Nutzungsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Aufhebung der Zulassungsentscheidung nach § 2 Absatz (1) beenden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt in entsprechender Anwendung des § 314 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, wenn dem Schulverband unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein Fall im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere vor, wenn
1. der nach § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erforderliche Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern nicht vorgelegt wird (Betreuungsverbot gemäß § 20 Absatz 9 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes),
 2. ein Kind wiederholt unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt oder
 3. die festgesetzten und fälligen Elternbeiträge nach Abschnitt 4 nicht, nicht rechtzeitig oder im festgesetzten Umfang entrichtet werden, so dass Säumigkeit in Höhe von mindestens zwei monatlichen Elternbeiträgen entsteht.

Abschnitt 2

Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses

§ 8

Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung

- (1) Die Öffnungszeit der Einrichtung an den verschiedenen Grundschulstandorten gliedert sich in
1. eine Betreuungszeit vor dem Unterricht und
 2. eine Betreuungszeit nach dem Unterricht.
- (2) Die zeitliche Lage der in Absatz (1) genannten Zeiten bestimmt sich nach der Anlage 1 zur Satzung. In ihr wird auch bestimmt, innerhalb welcher Nutzungsintervalle die Einrichtung zu nutzen ist.
- (3) In den Schulferien des Landes Schleswig-Holstein sowie an bis zu drei Teamfortbildungstagen ist die Einrichtung planmäßig geschlossen.

§ 9

Vorübergehende Abwesenheit eines Kindes

Falls ein Kind für einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen kann oder soll, ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich über die vorübergehende Abwesenheit des Kindes zu informieren. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes hat keinen Einfluss auf den gebührenpflichtigen Zeitraum (§ 18).

§ 10

Infektionsschutz und Umgang mit Erkrankungen des Kindes

- (1) Vor Beginn der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis über eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für den gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegenden Nachweis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Absatz 8 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Zeitnah im Sinne des Satzes 1 ist ein Zeitraum von 14 Tagen.
- (2) Im Falle einer akuten Krankheit des Kindes oder einer infektiösen Krankheit innerhalb der Familie des Kindes darf das Kind die Einrichtung vorübergehend nicht nutzen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung unverzüglich über Krankheiten im Sinne des Satzes 1 zu unterrichten. Die Abwesenheit des Kindes als Folge einer Krankheit hat keinen Einfluss auf den gebührenpflichtigen Zeitraum (§ 18).
- (3) Nach der Genesung von einer infektiösen Krankheit des Kindes oder einer infektiösen Krankheit innerhalb der Familie des Kindes ist der Leitung der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass gegen die Nutzung der Einrichtung durch das Kind keine medizinischen oder infektionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Solange die in Satz 1 genannte ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird, besteht kein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung. Absatz (2) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Versicherung

Kinder, die die Einrichtung nutzen, sind nach Maßgabe des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfälle versichert.

§ 12

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- (1) Der Schulverband stellt sicher, dass Kindern, die die Einrichtung am Grundschulstandort Schönberg nach dem Unterricht oder am Grundschulstandort Schwartbuck nutzen, eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach Absatz (1) ist für alle Kinder möglich, die die Einrichtung während der festgelegten Zeit für deren Ausgabe nutzen.
- (3) Eine Bereitstellung, Vor- und Zubereitung anderer als den in Absatz (1) bezeichneten Speisen und Getränken für die die Einrichtung nutzenden Kinder ist unzulässig.

Abschnitt 3

Gebühren (Elternbeiträge)

§ 13

Gebührengläubiger

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung erhebt der Schulverband als Gebührengläubiger Benutzungsgebühren (Elternbeiträge).

§ 14
Gegenstand der Gebührenpflicht

Die Nutzung der Einrichtung im Rahmen dieser Satzung unterliegt der Gebührenpflicht.

§ 15
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer als Personensorgeberechtigter die Nutzung der Einrichtung durch ein Kind durch die Abgabe der Annahmeerklärung nach § 5 Absatz (1) veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge ist der zeitliche Umfang der Nutzung der Einrichtung an den jeweiligen Grundschulstandorten. Diese wird nach der Art der Inanspruchnahme im Sinne des § 8 Absatz (1) und dem Ort der Inanspruchnahme bemessen.

§ 17
Gebührentarif

Die Elternbeiträge ergeben sich, getrennt für die beiden Grundschulstandorte, aus der Anlage 2 zur Satzung.

§ 18
Gebührenpflichtiger Zeitraum

Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt am ersten Kalendertag des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt. Abweichend von Satz 1 beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum bei einer Aufnahme des Kindes in die Einrichtung nach dem 14. Kalendertag eines Kalendermonats mit dem 15. Kalendertag eines Kalendermonats. Er endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Kalendermonats, in dem das Nutzungsverhältnis nach § 7 endet. Der gebührenpflichtige Zeitraum umfasst auch die Schulferien für Schleswig-Holstein.

§ 19
Entstehen der Gebühren

Die Elternbeiträge entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraums nach § 20 Absatz (1) oder, im Falle eines abgekürzten Erhebungszeitraumes nach § 20 Absatz (2) Satz 2, mit dessen Beginn.

§ 20
Erhebungszeitraum und Festsetzung der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum ist das Schuljahr.
- (2) Die Elternbeiträge werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum erst nach dem Beginn des Erhebungszeitraumes, werden Elternbeiträge nach Beginn des gebührenpflichtigen Zeitraums festgesetzt (abgekürzter Erhebungszeitraum).

- (3) Die Elternbeiträge werden für den Erhebungszeitraum oder den abgekürzten Erhebungszeitraum als monatlich zu entrichtende Beträge festgesetzt.

§ 21 Fälligkeit

Die Elternbeiträge eines Kalendermonats (§ 20 Absatz (3)) sind bis zum fünften Kalendertag des betreffenden Kalendermonats zu entrichten. Für Zeiträume, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Festsetzung bereits verstrichen sind, sind die auf diese Zeiträume entfallenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 22 Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

- (1) § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind ab dem 01.01.2021 auf die nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Schulverband und
2. neben die Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege die Betreuung in einer Einrichtung zur Schülerbetreuung nach § 6 Absatz 5 SchulG

tritt.

- (2) § 25 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 des Kindertagesstättengesetzes sind in der Zeit vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 auf die nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Schulverband und
2. neben die Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege die Betreuung in einer Einrichtung zur Schülerbetreuung nach § 6 Absatz 5 SchulG

tritt.

Abschnitt 4

Verpflegungskostenbeiträge

§ 23 Grundsatz

Neben den Elternbeiträgen nach Abschnitt 3 kann der Schulverband angemessene Verpflegungskostenbeiträge im Wege der Kostenerstattung verlangen.

§ 24 Verpflegungskostenbeiträge

- (1) Die Verpflegungskosten für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 12) gereichten Speisen und Getränke sind dem Schulverband in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten (Verpflegungskostenbeiträge). Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen ist, dass der Verpflegungskostenbeitrag durch die Verbandsversammlung

des Schulverbandes festgelegt wurde. Das Nähere regelt der Schulverband durch eine Satzung.¹

- (2) Am Grundschulstandort Schönberg erfolgt die Abrechnung der Verpflegungskostenbeiträge ausschließlich über ein bargeldloses Bezahlsystem. Mit der Abgabe der Annahmeerklärung nach § 5 Absatz (1) treten die Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes dem bargeldlosen Bezahlsystem nach Satz 1 bei und erkennen seine Bedingungen als für sie verbindlich an.
- (3) Am Grundschulstandort Schwartbuck erfolgt die Abrechnung der Verpflegungskostenbeiträge durch Barzahlung.

Abschnitt 5

Schluss- und Sonderbestimmungen

§ 25

Nutzung personenbezogener Daten

Der Schulverband nutzt nach den Vorschriften des SchulG und des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 26

Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.^{2, 3, 4, 5}

Schönberg, 11.06.2020

**Schulverband Probstei
Der Verbandsvorsteher**

Lutz Schlüsen

¹ Satz 3 angefügt mit Wirkung vom 01.02.2022 durch Artikel 3 der Satzung des Schulverbandes Probstei zur Neuregelung des Rechts der gemeinschaftlichen Verpflegung innerhalb seiner Einrichtungen vom 25.01.2022.

² Die durch die Erste Änderungssatzung herbeigeführten Änderungen treten nach deren Artikel 2 zum 01.08.2021 in Kraft.

³ Die durch die Satzung des Schulverbandes Probstei zur Neuregelung des Rechts der gemeinschaftlichen Verpflegung innerhalb seiner Einrichtungen herbeigeführten Änderungen treten nach deren Artikel 4 zum 01.02.2022 in Kraft.

⁴ Die durch die Zweite Änderungssatzung herbeigeführten Änderungen treten nach deren Artikel 2 zum 01.08.2023 in Kraft.

⁵ Die durch die Dritte Änderungssatzung herbeigeführten Änderungen treten nach deren Artikel 2 zum 01.08.2024 in Kraft.

Anlage 1 zu § 8 Absatz (2)^{6, 7, 8}

a) Betreuungszeit vor dem Unterricht

Betreuungszeit vor dem Unterricht im Sinne des § 8 Absatz (1) Nummer 1 ist

- ausschließlich für den Grundschulstandort Schönberg von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr.

Als Nutzungsintervall wird die Zeit von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr festgelegt.

- ausschließlich für den Grundschulstandort Schwartbuck von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr

Als Nutzungsintervall wird die Zeit von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr festgelegt.

b) Betreuungszeit nach dem Unterricht

Betreuungszeit nach dem Unterricht im Sinne des § 8 Absatz (1) Nummer 2 ist

- für den Grundschulstandort Schönberg von Montag bis Freitag von 12:15 Uhr bis 14:00 Uhr.

Als Nutzungsintervall wird die Zeit von Montag bis Freitag entsprechend der nachstehenden Tabelle festgelegt:

Lage der Betreuungszeit	Nutzungsintervall
12:15 – 13:15 Uhr	stündlich
13:00 – 14:00 Uhr	stündlich
12:15 – 14:00 Uhr	1,75 stündlich

Die Nutzungsintervalle 12:15 – 13:15 Uhr oder 13:00 Uhr – 14:00 Uhr können individuell in Abhängigkeit vom Stundenplan in Anspruch genommen werden.

- für den Grundschulstandort Schwartbuck von Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Als Nutzungsintervall wird die Zeit von Montag bis Freitag festgelegt, wobei das individuelle Nutzungsintervall wahlweise um 12:00 Uhr oder 13:00 Uhr beginnt und spätestens um 17:00 Uhr endet. Innerhalb dieser Zeitspanne kann der Betreuungsumfangs um jeweils eine volle Stunde erhöht werden.

⁶ Anlage 1 geändert durch Artikel 1 Nummer 1 der Ersten Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.08.2021.

⁷ Anlage 1 neu gefasst durch Artikel 1 der Zweiten Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.08.2023.

⁸ Anlage 1 neu gefasst durch Artikel 1 der Dritten Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.08.2024.

Anlage 2 zu § 17 ^{9, 10}							
Grundschulstandort	Gebührensatz für die Inanspruchnahme vor dem Unterricht monatlich	Beginn der Betreuung	Ende der Betreuung	Gebührensatz für die Inanspruchnahme nach dem Unterricht monatlich	Beginn der Betreuung	Ende der Betreuung	Gebührensatz für die Inanspruchnahme vor und nach dem Unterricht monatlich
Schönberg	42,45 EUR	07:00	08:30	49,53 EUR	12:15	14:00	91,98 EUR
Schönberg	42,45 EUR	07:00	08:30	28,30 EUR	12:15	13:15	70,75 EUR
Schönberg	42,45 EUR	07:00	08:30	28,30 EUR	13:00	14:00	70,75 EUR
Schwartbuck	28,30 EUR	07:00	08:00	28,30 EUR	12:00	13:00	56,60 EUR
Schwartbuck	28,30 EUR	07:00	08:00	56,60 EUR	12:00	14:00	84,90 EUR
Schwartbuck	28,30 EUR	07:00	08:00	84,90 EUR	12:00	15:00	113,20 EUR
Schwartbuck	28,30 EUR	07:00	08:00	113,20 EUR	12:00	16:00	141,50 EUR
Schwartbuck	28,30 EUR	07:00	08:00	141,50 EUR	12:00	17:00	169,80 EUR
Schwartbuck	28,30 EUR	07:00	08:00	28,30 EUR	13:00	14:00	56,60 EUR
Schwartbuck	28,30 EUR	07:00	08:00	56,60 EUR	13:00	15:00	84,90 EUR
Schwartbuck	28,30 EUR	07:00	08:00	84,90 EUR	13:00	16:00	113,20 EUR
Schwartbuck	28,30 EUR	07:00	08:00	113,20 EUR	13:00	17:00	141,50 EUR

⁹ Anlage 2 geändert durch Artikel 1 Nummer 2 der Ersten Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.08.2021.

¹⁰ Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 1 der Dritten Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.08.2024.